

Abschlussvermerk der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu einer Beschwerde einer in Großbritannien ansässigen NGO über die Verletzung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen gegen ein in Luxemburg ansässiges Unternehmen

Am 13. Januar 2015 reichte eine in Großbritannien ansässige NGO (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine Beschwerde bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (NKS) ein.

Die Beschwerdeführerin wirft dem in Luxemburg ansässigen Unternehmen einen Verstoß gegen die Ziffern 1 bis 3 sowie 5 und 6 des Kapitels IV, Menschenrechte vor. Das Unternehmen habe der Regierung der USA Sattelitendienste geliefert. Diese seien für Drohnenoperationen auch in solchen Staaten genutzt worden, denen kein Krieg erklärt worden sei. Die Beschwerde bezieht sich insbesondere auf die Auswirkungen solcher Operationen auf die Menschenrechte Einzelner sowie der Bevölkerung insgesamt im Jemen. Das Unternehmen habe zudem keine eigene Politik zur Überprüfung der Sorgfaltspflicht hinsichtlich der menschenrechtlichen Auswirkungen seiner Tätigkeit.

Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basierenden OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen stellen als Teil der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen Empfehlungen für ein verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten bei Auslandsinvestitionen dar. Die Regierungen der OECD-Mitgliedsstaaten sowie anderer teilnehmender Länder haben sich verpflichtet, über die jeweiligen NKS die Anwendung dieses Verhaltenskodexes zu fördern und bei Beschwerden im Wege der vertraulichen Vermittlung unter Mitwirkung hierfür relevanter Partner zu Lösungen beizutragen.

Entsprechend der Verfahrenstechnischen Anleitung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen hat die NKS zusammen mit den im „Ressortkreis“ vertretenen Ministerien eine erste Evaluierung dahingehend durchgeführt, ob die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen eine eingehendere Prüfung rechtfertigen. Dem Unternehmen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Mail vom 3.03.2015 hat es erklärt, keine Stellungnahme abzugeben und sich nicht am Verfahren beteiligen zu wollen.

Die Nationale Kontaktstelle hat insbesondere geprüft, ob sie für das Verfahren örtlich zuständig ist. In Ziffer 23 der Erläuterungen zum Umsetzungsverfahren der OECD Leitsätze heißt es: „Im Allgemeinen werden Fragen von der Nationalen Kontaktstelle des Landes behandelt, in dem sie jeweils auftreten.“

Die Beschwerde führt dazu aus, dass in Deutschland auf Standorten der US-amerikanischen Streitkräfte eine wesentliche Infrastruktur eingerichtet worden sei, die über das Satellitennetzwerk Drohneneinsätze ermögliche sowie Daten für diese sammle.

Die Nationale Kontaktstelle ist nicht der Auffassung, dass diese Begründung - die nicht überprüft wurde – eine Zuständigkeit der Nationalen Kontaktstelle in Deutschland begründen könnte. Der Sitz des Unternehmens liegt in Luxemburg, die operative Zentrale für das Satellitengeschäft in den USA. Fragen betreffend der allgemeinen

Sorgfaltspflicht wären daher dort zu behandeln. Auch Fragen der konkreten Auswirkungen können nicht von der Nationalen Kontaktstelle in Deutschland behandelt werden. Negative Auswirkungen des Handelns des Unternehmens werden nicht für Deutschland behauptet. Es wird auch nicht ausreichend dargelegt, dass das Unternehmen insofern selbst aus Deutschland heraus handele.

Das Verfahren vor der Nationalen Kontaktstelle in Deutschland ist damit beendet.

Berlin, den 11. Mai 2015

Für die Nationale Kontaktstelle
RD Dr. Malte Hauschild
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie